Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5382

14. 06. 76

Sachgebiet 9240

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes — Drucksachen 7/2018, 7/4899, 7/5194 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Junghans**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Gaddum**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 1. April 1976 beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes — Drucksachen 7/2018, 7/4899 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 10. Juni 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	**Junghans**	**Gaddum**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Drittes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 45 a Abs. 2 Satz 1)

   In § 45 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „75 vom Hundert" durch die Worte „50 vom Hundert" ersetzt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 45 a Abs. 2 Sätze 2 und 3)

   In § 45 a Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

   „Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten im Sinne dieser Vorschrift gelten die Kostensätze je Personenkilometer, die von den Landesregierungen oder den von ihnen durch Rechtsverordnung ermächtigten Behörden durch Rechtsverordnung nach Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, pauschal festgelegt werden; dabei können entsprechend betrieblichen und verkehrlichen Besonderheiten unterschiedliche Kostensätze für den schienengebundenen und den nichtschienengebundenen Verkehr sowie für verschiedene Verkehrsregionen festgelegt werden."

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 45 a Abs. 5)

   § 45 a Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) Den Ausgleich für Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, gewährt der Bund. Dies gilt auch, wenn Unternehmen im Sinne des Satzes 1 die Betriebsführung nach § 3 auf Dritte übertragen. Soweit der Bund ausgleichspflichtig ist, erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates die Rechtsverordnung nach Absatz 2."